

§ 38

Außer den vorstehenden Bestimmungen müssen beim Beladen von Eisenbahnwagen mit Bundholz auch die Vorschriften der Reichsbahn über das Beladen der Wagen beachtet werden.

§ 39

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
dar Arbeitsschutzbestimmung 445.**

— Infektionsverhütung —

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

- A. Tuberkulosekrankenanstalten oder -ableitungen,
Tuberkulosefürsorgestellen und andere Einrichtungen
im Dienste der Tuberkulosebekämpfung

§ 1

(1) In Tbc-Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die auf eine Tuberkulinprüfung positiv reagieren. Ist der Nachweis noch nicht geführt, so ist (in der zuständigen Tbc-Beratungsstelle oder in einer Poliklinik) eine Tuberkulintestung mit Percutan und bei negativer Reaktion mit Intracutan vorzunehmen, und zwar mit 10, erforderlichenfalls auch 100 Testeinheiten (TE).

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Leiters der betreffenden Einrichtung für solche Personen zulässig, die nicht unmittelbar ansteckungsgefährdet sind.

Ist innerhalb des letzten Halbjahres bereits eine Tuberkulinprüfung mit positivem Ergebnis vorgenommen worden, so hat die betreffende Person die erteilte ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Liegt keine positive Tuberkulinreaktion vor, so ist zunächst (in der zuständigen Tbc-Beratungsstelle oder einer Poliklinik) eine Schutzimpfung nach Calmette durchzuführen. Die Tätigkeit in der Tbc-Einrichtung darf erst nach Eintritt des Impfschutzes, der durch Tuberkulintestung nachzuweisen ist, aufgenommen werden.

(2) Für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, gelten außerdem die Bestimmungen des § 25 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und seiner Anlage, Abschnitt V.

Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, dürfen in Tbc-Einrichtungen nur am Schluß ihrer Ausbildungszeit, und zwar höchstens bis zu einer Dauer von sechs Wochen, beschäftigt werden.

(3) Schwangere und stillende Mütter sowie Personen mit erheblicher Tbc-Belastung dürfen nicht in Tbc-Abteilungen usw. beschäftigt werden; Ausnahmen sind in besonders dringenden Fällen und nur mit besonderer Genehmigung des Leiters der betreffenden Einrichtung zulässig.

(4) Der Leiter der Tbc-Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß alle Beschäftigten einschließlich der Ärzte sich vor der Einstellung einer allgemeinen klinischen Untersuchung sowie einer Röntgendurchleuchtung und -aufnahme der Lunge unterziehen.

Während der Dauer der Tätigkeit in einer Tbc-Einrichtung ist bei allen Tbc-gefährdeten Beschäftigten einschließlich der Ärzte in jedem Vierteljahr eine Röntgendurchleuchtung vorzunehmen, die bei Personen unter 30 Jahren in jedem Falle, bei Personen über 30 Jahre in jedem Halbjahr durch eine Röntgenaufnahme zu vervollständigen ist. Sämtliche Untersuchungsbefunde sind aktenmäßig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

Bei Beendigung der Tätigkeit in Tbc-Einrichtungen sind eine Röntgendurchleuchtung und -aufnahme vorzunehmen, die nach drei und zwölf Monaten zu wiederholen sind.

Bei Auftreten einer Tbc-Erkrankung ist zu prüfen, ob eine Berufskrankheit vorliegt und gegebenenfalls die vorgeschriebene Meldung an den Rat des Kreises — Abt. Gesundheitswesen — zu erstatten.

(5) Tbc-erkrankte Beschäftigte haben gegenüber gesunden Beschäftigten die für Patienten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten; ihre gesundheitliche Überwachung obliegt der Tbc-Einrichtung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Tbc-Beratungsstelle.

§ 2

Die ansteckungsgefährdeten Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einer Tbc-Einrichtung und später in regelmäßigen Zeitabständen über die Ansteckungsmöglichkeiten und -wege bei der Tuberkulose sowie über die Möglichkeiten einer Infektionsverhütung durch den leitenden Arzt oder den Abteilungsarzt zu belehren und aufzuklären. Dieser hat sich durch Kontrollfragen davon zu überzeugen, daß die Beschäftigten die Belehrung und Aufklärung verstanden haben. Daß die Belehrungen stattgefunden haben, ist schriftlich nachzuweisen.

§ 3

Die Unterkunfts- und Wohnräume der Beschäftigten sind von den Krankenräumen zu trennen. Das gilt auch für die Aufenthalts-, Speise- und Klubräume.